



## Update (02.04.2020)

### Live-Übertragung und Aufzeichnung von Gottesdiensten (streamen)

#### Urheberrechtsfragen, GEMA, Rundfunklizenz

*Dieser Text ist mit freundlicher Genehmigung der Website des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland KdÖR (<https://www.baptisten.de/aktuelles-schwerpunkte/corona/live-uebertragung>) entnommen und angepasst. Auf der genannten Seite aktualisiert der BEFG ständig seine Seite.*

Nun haben sich für alle Aktivitäten in ganz Deutschland offenkundig die Rahmenbedingungen verändert, nachdem sich Bundesregierung und Länder am 23. März auf ein Kontaktverbot geeinigt haben. In der Öffentlichkeit dürfen sich nicht mehr als zwei Personen treffen – es sei denn, sie leben im selben Haushalt. Was bedeutet das für Gemeinden?

Einige Pastoren und Gemeinden tun es bereits, andere wollen es zeitnah umsetzen: Gottesdienste per Video-Livestream ins Internet übertragen. Bei der Live-Übertragung sind einige rechtliche Themen zu beachten.

1. **Gemeinden haben darauf zu achten, das Grundanliegen hinter dieser staatlichen Maßnahme des Kontaktverbots auch bei Online-Gottesdiensten umzusetzen.** Es geht darum, unter allen Umständen zu verhindern, dass das Virus weitergetragen wird. Wir raten allen Gemeinden, dass an der Gestaltung so wenige Personen mitwirken, wie es nötig und irgend möglich ist. Auch die Hygienevorschriften und der Sicherheitsabstand sind einzuhalten. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass alle Bundesländer das Kontaktverbot mit einer eigenen Verordnung umsetzen. Manche sind restriktiver als andere. Im Anhang sind Links zu allen 16 Länder-Verordnungen zu finden. Diese und weitere regionale und lokale Erlasse sind unbedingt zu beachten, wenn Online-Angebote erstellt werden.
2. **Im Zentrum der Urheberrechtsfragen steht das Abspielen von Musik.** Die Gemeinden der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland KdÖR (FiD) fallen unter den Vertrag, den die Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) mit der GEMA abgeschlossen hat. **Alle Gemeinden der FiD dürfen deshalb Werke aus dem GEMA-Repertoire in Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen abspielen.** Der Vertrag umfasst auch, dass diese Gottesdienste ins Internet gestreamt werden dürfen. Darüber hinaus gibt es seit einiger Zeit eine Einigung zwischen GEMA und YouTube, wodurch Gottesdienste, die mit GEMA-Repertoire von Deutschland aus in YouTube eingestellt werden, hinsichtlich der Rechte, die der GEMA zustehen, abgegolten sind. Dies gilt analog auch für Facebook und Instagram.
3. **Sollen beim Streaming von Gottesdiensten auch Liedtexte eingeblendet werden,** wird dafür zusätzlich eine entsprechende Lizenz benötigt.
  - a. **Für alle Gemeinden der FiD, die über Horst Gall (Nürnberg) eine Lizenz der VG-Musikedition haben,** hat diese angesichts der gegenwärtigen Situation schnell und unbürokratisch reagiert:
    - i. „Ergänzend zu den in § 1 des o.g. Gesamtvertrages genannten Rechteinräumungen wird auch das Recht eingeräumt, Lieder/Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten (max. 72 Stunden) Übertragung von Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art öffentlich zugänglich zu machen.“



II. „Vorstehende Erweiterung der Rechtseinräumung ist befristet zum 15.09.2020.“

**b. Für alle Gemeinden der FiD, die bei CCLI eine Lizenz haben, gilt:**

CCLI bietet seit dem 24. März eine Lizenz an, mit der es nun doch möglich ist, beim Streaming von Gottesdiensten auch Liedtexte einzublenden. Gemeinden können diese Lizenz zusätzlich zu ihrer regulären CCLI-Lizenz erwerben. Der Preis richtet sich nach der durchschnittlichen Gottesdienstbesucherzahl, die der regulären Lizenz zugrundliegt. Gemeinden, die normalerweise – also außerhalb der Coronakrise – zwischen 100 und 249 Gottesdienstbesucher haben, zahlen beispielsweise rund 90 Euro im ersten Jahr inklusive Mehrwertsteuer. Informationen dazu gibt es [auf dieser CCLI-Unterseite](#). Die Lizenz ermöglicht nicht nur Gemeinden das Streamen von Liedtexten – sie unterstützt gleichzeitig christliche Künstlerinnen und Künstler, deren Auftritte wegen der Coronakrise ausfallen.

**c. Für alle Gemeinden der FiD, die weder über Horst Gall bei der VG-Musikedition noch bei CCLI eine Lizenz halten gilt, dass das Einblenden von Liedtexten nicht möglich ist.**

- 4. Urhebergeschützte Medien:** Des Weiteren ist darauf zu achten, dass bei einer Videoübertragung eventuell weitere Urheberrechte berührt sein könnten. Dies betrifft beispielsweise Bilder, die in einer PowerPoint-Präsentation zur Predigt gezeigt werden bzw. Musik oder Videos, die eingespielt werden. Sofern diese urheberrechtlich geschützt sind, müssen sie für diese Form der Veröffentlichung lizenziert sein. Es empfiehlt sich, ausschließlich Bilder zu nutzen, die selbst gemacht wurden.
- 5. Einblenden von Bibeltexten:** Ab sofort bis auf Widerruf können Verse, Abschnitte oder einzelne Kapitel der Bibelübersetzungen der Deutschen Bibelgesellschaft (Lutherbibel, Gute Nachricht Bibel, BasisBibel) ohne vorherige Anfrage genutzt werden. Diese Regelung gilt für Kirchengemeinden, Werke, Verbände und Privatpersonen. Allerdings muss an geeigneter Stelle ein Copyright-Vermerk (©Deutsche Bibelgesellschaft) angebracht sein.
- 6. Rundfunklizenzen:** Die Medienanstalt ermöglicht in der Coronakrise ein pragmatisches Vorgehen bei Live-Streamings. Das „vereinfachte Anzeigeverfahren zur Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Teilhabe während der Zeit der Coronakrise“ hilft Gemeinden, in dieser Ausnahmesituation ihre Gottesdienste zu streamen, ohne aufwendig eine Rundfunklizenz beantragen zu müssen. Als FiD haben wir das Streaming für alle Gemeinden der FiD bereits angezeigt. Ab dem Moment der Anzeige dürfen wir Gottesdienste streamen. Die Medienanstalt Baden-Württemberg hat unsere Freikirche in Deutschland mit ihren Ortsgemeinden aufgrund unserer Anzeige gelistet.
- 7. Persönlichkeitsrecht bei Aufzeichnungen:** „Die Aufzeichnung oder Übertragung von Gottesdiensten oder kirchlichen Veranstaltungen ist datenschutzrechtlich zulässig, wenn die Teilnehmenden durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang der Aufzeichnung oder Übertragung informiert werden.“ (§ 52, Datenschutzverordnung der Freikirche der STA in Deutschland). Bei Zoom-Konferenzen ist insbesondere darauf zu achten, dass diese nicht ohne Zustimmung aller Personen aufgezeichnet oder übertragen werden dürfen.

**Diese Regelungen (1 bis 6) gelten vorübergehend, speziell in der Zeit der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie.**

NEU!

NEU!

NEU!

**Anlage:**

Links zu den Verordnungen und Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus des Bundes und der Bundesländer:

➤ <a href="#">Erklärung der Bundeskanzlerin</a>	
➤ <a href="#">Baden-Württemberg</a>	➤ <a href="#">Niedersachsen</a>
➤ <a href="#">Bayern</a>	➤ <a href="#">Nordrhein-Westfalen</a>
➤ <a href="#">Berlin</a>	➤ <a href="#">Rheinland-Pfalz</a>
➤ <a href="#">Brandenburg</a>	➤ <a href="#">Saarland</a>
➤ <a href="#">Bremen</a>	➤ <a href="#">Sachsen</a>
➤ <a href="#">Hamburg</a>	➤ <a href="#">Sachsen-Anhalt</a>
➤ <a href="#">Hessen</a>	➤ <a href="#">Schleswig-Holstein</a>
➤ <a href="#">Mecklenburg-Vorpommern</a>	➤ <a href="#">Thüringen</a>